Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Az.: 44 - 1711 - 00225

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH, Essostr. 1, 85092 Kösching auf wesentliche Änderung der Erdölraffinerie beim Betriebsteil FCC-Anlage durch den Bau einer regenerativen Rauchgasentschwefelungsanlage

Die Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH hat die immissionsschutz-rechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer regenerativen Rauchgasentschwefelungsanlage zur Behandlung der Abgasströme der existierenden FCC-Anlage und der Clausanlage. Das Vorhaben wird im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft. Im Zuge dieses Verfahrens war gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG und § 7 Abs. 1 UVPG sowie Ziffer 4.3 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG):

## 1. Merkmale des Vorhabens:

Zur Verringerung der SO<sub>2</sub>-Emissionen der Gunvor Raffinerie Ingolstadt soll an der bestehenden katalytischen Crackanlage (FCC) und der vorhandenen Clausanlage eine regenerative Entschwefelungsanlage errichtet werden.

## 2. Standort des Vorhabens

Die regenerative Entschwefelungsanlage soll innerhalb des Betriebsgeländes der Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH in der Essostraße 1, 85092 Kösching errichtet werden. Das Grundstück der Raffinerie liegt ca. 4,5 km entfernt südwestlich vom Stadtkern Ingolstadt. Unmittelbar westlich der Raffinerie verläuft die Bundesautobahn A9 (Verbindungsstrecke München – Berlin). Im Osten befindet sich die Staatsstraße 2231, welche nach ca. 1,5 km Richtung Süden in die Bundesstraße 16a mündet. Im Norden wird das Gelände durch die Deschinger Straße abgegrenzt, welche von der Staatsstraße in Richtung A9 verläuft.

Hausanschrift

Tel: 08421/70-0 Residenzplatz 1 u. 2 85072 Eichstätt Fax: 08421/70-222

Internet http://www.landkreis-eichstaett.de e-mail: poststelle@lra-ei.bayern.de Konten:

Spk Eichstätt Kto.Nr. 6 304 (BLZ 721 513 40) Spk Ingolstadt Kto.Nr. 13 409 (BLZ 721 500 00)

Dok.-Id.: A-MINERVA-UVP-Bek

Südlich der Raffinerie verläuft eine Bahntrasse, welche den Transport von Erzeugnissen aus der Raffinerie mittels Güterzüge in Richtung Ingolstadt ermöglicht.

Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzgebiete. Die Prüfung ergab, dass davon auszugehen ist, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen auf umliegende Schutzgebiete, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft hat.

## 3. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens

Mit dem Vorhaben ergeben sich keine Veränderungen auf Gebiete mit einer hohen Bevölkerungsdichte, die eine maßgebliche Beeinträchtigung auslösen könnten. Auch sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf naturschutzfachlich relevante Schutzgüter zu erwarten. Ebenso verursacht das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft, Wasser und Boden.

Nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter sind daher nicht zu besorgen. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, da das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG). Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Eichstätt, den 28.02.2022 Landratsamt Eichstätt

Ewald

Coracol

Regierungsrätin